

BGer 8C_55/2007 vom 20. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_55_2007

FR: TF 8C_55/2007 du 20 novembre 2007

IT: TF 8C_55/2007 del 20 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

Weil die angefochtene Entscheidung nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1243), ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht (Art. 132 Abs. 1 BGG).

Die gegen den kantonalen Entscheid vom 25. Januar 2007 gerichtete Eingabe ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) entgegenzunehmen.

E. 2

Streitig ist, ob die Verwaltung auf die Neuanmeldungen vom 18. Oktober 2004 und 22. März 2005 zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid werden die nach erfolgter Ablehnung des Rentenanspruchs wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades für die Prüfung einer Neuanmeldung nach Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV und der Rechtsprechung (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68, 117 V 198 E. 4b S. 200, 109 V 108 E. 2 S. 114) geltenden Voraussetzungen zutreffend dargelegt. Danach ist unter Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisforderungen sind vielmehr herabgesetzt, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist. Vielmehr genügt es, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lassen. Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine Invalidenrente oder deren Erhöhung sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten. Liegt ein neuer Bericht von ärztlichen oder anderen Fachleuten vor, auf deren Unterlagen die Verwaltung und das Gericht für die Invaliditätsbemessung angewiesen sind, genügt es für die Glaubhaftmachung einer erheblichen Sachverhaltsänderung nicht, dass im fraglichen Bericht der bereits bekannte, im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung gegebene Sachverhalt anders bewertet wird und daraus andere Schlussfolgerungen gezogen werden als im früheren Verwaltungs- und/oder Beschwerdeverfahren. Vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, die nach der ursprünglichen Rentenverfügung eingetreten und zu dem damals gegebenen Sachverhalt hinzugekommen sind oder diesen verändert haben (Urteile I 238/02 vom 20. März 2003 und I 294/98 vom 3. Januar 2000).

E. 2.2

Ob der Leistungsansprecher mit dem Revisionsgesuch oder der Neuanmeldung eine für den Anspruch erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht hat, stellt eine Tatfrage dar, welche vom Bundesgericht nur im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 BGG geprüft werden kann. Danach kann die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

E. 3.1

Mit den Neuanmeldungen vom 18. Oktober 2004 und 22. März 2005 hat der Beschwerdeführer Berichte des Spital O._____ vom 16. Juli 2004 und des Spitals X._____ vom 17. September 2004, Arztzeugnisse des Dr. med. S._____ vom 19. Mai und 4. Juni 2004, einen Bericht des Dr. med. H._____ vom 11. März 2005 sowie Berichte der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn vom 2. und 28. Februar 2005 eingereicht. Er macht geltend, dass sich der Gesundheitszustand zufolge Chronifizierung der Beschwerden massiv verschlechtert habe, er seit Februar 2005 in regelmässiger psychiatrischer Behandlung stehe und gemäss Beurteilung des Hausarztes Dr. med. S._____ eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% bestehe. Die Vorinstanz hat dazu im Einzelnen Stellung genommen und insbesondere festgestellt, dass der Neurologe Dr. med. H._____ ein Schmerzsyndrom ohne neurologische Ausfälle diagnostiziert und sich namentlich zur psychischen Problematik äussere. Diesbezüglich bestätigten die Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn aber, dass psychosoziale und damit invaliditätsfremde Faktoren vorlägen. Zudem seien die psychischen Störungen nach Auffassung der MEDAS-Gutachter behandel- oder gar heilbar. Die notfallmässige Hospitalisation im Spital X._____ vom 16. Juni 2005 sei wegen einer erneuten Exazerbation des bereits bekannten lumbovertebralen Schmerzsyndroms erfolgt. Im Übrigen lägen keine neuen Befunde oder Auffälligkeiten vor. Zusammenfassend gelangt das Gericht zum Schluss, dass die vorgelegten Arztberichte nicht geeignet sind, gegenüber dem MEDAS-Gutachten vom 30. Dezember 2003 eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen. Diese Feststellung beruht weder auf einer mangelhaften Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts noch verstösst sie sonstwie gegen Bundesrecht.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer in der Beschwerde an das Bundesgericht vorbringt, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Dass im Rahmen von Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV auch die fortschreitende Chronifizierung eines Leidens eine relevante Sachverhaltsänderung darstellen kann, ist richtig. Es trifft entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers indessen nicht zu, dass die Chronifizierung erst im Sommer 2004 und damit nach dem MEDAS-Gutachten vom 30. Dezember 2003 eingetreten ist. Vielmehr sind schon die Ärzte der MEDAS davon ausgegangen, dass ein chronifiziertes Schmerzsyndrom bei geringem organischem Korrelat und psychosozialen Problemen besteht. Anhaltspunkte dafür, dass sich die organischen Befunde bis zu dem für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt der Neuanmeldung (vgl. BGE 130 V 71 ff.) in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert haben, liegen nicht vor. Dass vorübergehend ein Hyperventilationssyndrom aufgetreten ist und der Beschwerdeführer am 16. Juni 2005 wegen einer erneuten Schmerzexazerbation kurzfristig hospitalisiert werden musste, lässt nicht schon auf eine

erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes schliessen. Eine solche ist auch hinsichtlich der psychischen Beeinträchtigung in Form der bereits von den MEDAS-Ärzten festgestellten leichten depressiven Störung, welche im Bericht des Spitals X. _____ vom 6. Juli 2005 als regredient bezeichnet wird, und der in den Berichten des Psychiatrischen Dienstes nunmehr als anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) diagnostizierten, im MEDAS-Gutachten als undifferenzierte Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.1) beurteilten psychischen bzw. psychosomatischen Beeinträchtigung nicht ausgewiesen. Verstärkt hat sich allenfalls die psychosoziale Problematik. Nach den Angaben des Beschwerdeführers gegenüber dem Psychiatrischen Dienst hat er sich anfangs 2004 mit einer tschechischen Staatsangehörigen verheiratet, welche indessen über keine (ganzjährige) Aufenthaltsbewilligung verfügt. Zudem hat er erhebliche Kredit- und Steuerschulden. Dabei handelt es sich jedoch um invaliditätsfremde Faktoren, welche nicht als eine für den Leistungsanspruch relevante Sachverhaltsänderung betrachtet werden können. Der vorinstanzliche Entscheid besteht auch in diesem Punkt zu Recht.

E. 4

Nicht einzutreten ist auf das Begehren um Zusprechung beruflicher Eingliederungsmassnahmen. Der Anspruch auf berufliche Massnahmen bildet nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids, nachdem der Beschwerdeführer sowohl im Einsprache- als auch im kantonalen Beschwerdeverfahren allein das Nichteintreten auf das Rentenbegehren gerügt hatte. Er kann daher nicht Streitgegenstand im letztinstanzlichen Verfahren bilden (BGE 130 V 501 E. 1.1 S. 502 mit Hinweisen).

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG), nachdem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 27. Juli 2007 zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen worden ist.

erkennt das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.